

Satzung des Vereins „Arbeit für Jugend“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Arbeit für Jugend“

1. Er hat den Sitz in Wolfratshausen
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen einzutragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, benachteiligte Jugendliche bei der Erreichung des Hauptschulabschlusses und der Suche nach einem Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz zu unterstützen, und sie bei Bedarf bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu begleiten.
2. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins motivieren die Jugendlichen zum Lernen, indem sie versuchen, ihnen die Notwendigkeit eines guten Hauptschulabschlusses (Quali) zu erklären, indem sie selbst mit den Jugendlichen lernen oder auch einen Nachhilfelehrer vermitteln. Außerdem werden die Bewerbungsunterlagen angeschaut, Vorstellungsgespräche geübt, und die Jugendlichen auf Wunsch bei Behördengängen oder Firmenbesuchen begleitet.
3. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Jugendlichen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er orientiert sich an den Grundsätzen der Agenda 21.
5. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 3a Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung einem Mitglied des Vorstands gegenüber möglich.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufenfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbescheid mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

sind: der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - und einem weiteren Vorstandsmitglied

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; sie sind einzelvertretungsberechtigt.
Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung wahrnimmt.
3. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied eines anderen Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, mit einfacher Mehrheit und geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.
9. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - < Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - < Einberufung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden
 - < Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - < Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - < Aufstellung von Richtlinien für die Organisation
 - < Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - < Erstellung von Vollmachten
2. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben.
3. Beschlüsse der Vorstandschaft werden schriftlich abgefasst und vom Sitzungs- und Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der

- Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. (Datum des Poststempels).
 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen haben und darüber in der Mitgliederversammlung berichten.
Sie entscheidet u.a. auch über die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen etc.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ist der Schriftführer abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn die Satzung für den gegebenen Fall nichts besonderes vorsieht.
 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
 9. Änderungen der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 10

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Städte Wolfratshausen und Geretsried zu gleichen Teilen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.